

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

An die
für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
tätigen Sachverständigen

27.03.2026

Aktenzeichen
1436-I.1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Osten
Telefon: 0211 8792-708

Information über die Mitteilungspflichten für Zahlungen an Sachverständige nach der Mitteilungsverordnung (MV) sowie über die Umsetzung dieser Pflichten in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 MV haben die Behörden und andere öffentliche Stellen Zahlungen u. a. an Sachverständige im Sinne von Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes den Finanzbehörden zu melden, sofern die Zahlungen eine Grenze von 3000 Euro pro Kalenderjahr übersteigen. Diese Grenze gilt für jede mitteilungspflichtige Behörde gesondert.

Soweit Sie als Sachverständige oder als Sachverständiger für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind, möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben ergänzende praktische Hinweise zur Umsetzung dieser Pflichten in Nordrhein-Westfalen geben.

1. Abfrage von Personendaten

Welche Personendaten sind mitteilungspflichtig?

Zu den mitteilungspflichtigen Daten zählen u. a. bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steueridentifikationsnummer der Zahlungsempfänger bzw. die Ertragssteuernummer bei juristischen Personen. Perspektivisch wird bei der Meldung von juristischen Personen auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer umgestellt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Wie werden die Personendaten erhoben?

Seit dem 23. März 2026 werden diejenigen Sachverständigen, die im vergangenen Kalenderjahr Zahlungen von mehr als 3000 Euro von mindestens einer Behörde erhalten haben, schriftlich aufgefordert, ihr Geburtsdatum und ihre Steueridentifikationsnummer elektronisch über eine Web-Anwendung mitzuteilen.

Ziel ist, dass Sie jeweils nur ein Aufforderungsschreiben erhalten, auch wenn Sie Zahlungen von verschiedenen Gerichten bzw. Behörden erhalten haben. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass aus technischen Gründen auch mehrere Aufforderungsschreiben an eine Person versandt werden. Zur Entlastung der Gerichte bzw. Behörden wäre es hilfreich, wenn Sie auf die Schreiben, die als zentralen Absender das Ministerium der Justiz ausweisen, in jedem Fall eine Datenrückmeldung geben würden.

Aus technischen Gründen erfolgt derzeit keine Abfrage der Daten von Organisationen bzw. juristischen Personen. Diese Daten werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben.

2. Abrechnung der Vergütung über eine Organisation

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Zahlung einer Organisation zuzurechnen?

Bei Zahlungen für Leistungen von natürlichen Personen, die unter der Anschrift einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens (Organisation) tätig werden (z. B. Arzt eines Universitätsklinikums, der als Sachverständiger bestellt wird), ist durch die mitteilungspflichtige Behörde festzustellen, wem die Zahlung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Ich habe die Praxis insoweit darauf hingewiesen, dass, sofern die Rechnungsstellung durch eine Organisation erfolgt, für welche die bzw. der Sachverständige tätig ist, in der Regel davon auszugehen sein dürfte, dass der Vergütungsanspruch wirtschaftlich der rechnungsstellenden Organisation zusteht, sofern auch die Zahlung auf ein Konto der Organisation erfolgt. Mitteilungspflichtig sind in diesen Fällen die Daten der Organisation. Diese sind dann nicht von Ihnen zu übermitteln.

Was gilt in Zweifelsfällen?

Sofern Zweifel bestehen, wem die Zahlung wirtschaftlich zuzurechnen ist, sind entsprechend den Hinweisen des Bundesministeriums der Finanzen im Anwendungsschreiben in der Fassung vom 7. Juli 2025 die Daten der Person mitzuteilen, die tätig geworden ist (d. h. im Zweifel Ihre Personendaten und nicht die der Organisation).

Was kann ich tun, wenn ich eine Aufforderung zur Mitteilung von Personendaten bekomme, aber wirtschaftlich die Organisation betroffen ist?

Sofern Sie dennoch eine schriftliche Aufforderung zur Mitteilung Ihres Geburtsdatums und Ihrer Steuer-ID erhalten, obwohl die zu Grunde liegenden Zahlungen wirtschaftlich nicht Ihnen persönlich, sondern einer Organisation zustehen, empfehle ich Ihnen folgendes Vorgehen: Melden Sie zunächst vorsorglich die erbetenen Daten elektronisch über die Web-Anwendung. Anschließend weisen Sie bitte die Justizbehörde oder die Justizbehörden, die im Kalenderjahr 2025 Vergütungen für von Ihnen erbrachte Leistungen ausgezahlt haben, schriftlich darauf hin, dass der Vergütungsanspruch einer Organisation und nicht Ihnen persönlich zusteht (ggf. mit näherer Begründung).

In diesen Fällen bitte ich, der jeweiligen Behördenleitung unter Bezugnahme auf dieses Hinweisschreiben eine Gesamt-Aufstellung der ausgezahlten Beträge mit der Bitte um Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten der Zahlungen zu übermitteln. Die Gesamt-Aufstellung der Zahlungen soll jeweils den Zahlbetrag, das Zahldatum, die berechnete Organisation sowie das jeweilige behördliche Aktenzeichen enthalten. Die damit ggf. verbundenen zusätzlichen Aufwände bitte ich zu entschuldigen.

Sofern Sie keine schriftliche Aufforderung zur Mitteilung Ihrer Personendaten erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit den auszahlenden Justizbehörden nicht erforderlich.

Was kann ich tun, um falsche Zuordnungen von Zahlung für die Zukunft zu vermeiden?

Um die gerichtliche Praxis künftig bei der Einordnung dieser Frage zu unterstützen, wäre es hilfreich, wenn in den Vergütungsrechnungen hierzu stets ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird, woraus die bzw. der wirtschaftlich Berechtigte der Zahlung zweifelsfrei erkennbar ist.

3. Ausnahme von der Mitteilungspflicht für besondere Zahlungsempfänger

Für welche Zahlungsempfänger gelten Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 MV sind Zahlungen an Behörden und andere öffentliche Stellen, an Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, nicht mitzuteilen. Bei der Prüfung, ob diese Ausnahmeregelung greift, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebend (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 MV).

Gleiches gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden (§ 7 Absatz 1 Satz 2 MV).

Was kann ich tun, wenn ich eine Aufforderung zur Mitteilung von Personendaten bekomme, obwohl ich für einen „besonderen Zahlungsempfänger“ tätig bin, für den eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht?

Sofern Sie dennoch eine schriftliche Aufforderung zur Mitteilung Ihres Geburtsdatums und Ihrer Steuer-Identifikationsnummer erhalten, wird hier dieselbe Vorgehensweise wie bei den Organisationen unter Ziffer 2 empfohlen.

Was passiert in Zweifelsfällen?

Bestehen Zweifel, ob die Zahlungsempfängerin bzw. der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaft ist, kann die mitteilungspflichtige Behörde die Vorlage einer Kopie des vom zuständigen Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids verlangen.

Was sollte ich für die Zukunft beachten, wenn ich für einen „besonderen Zahlungsempfänger“ tätig bin?

Um die gerichtliche Praxis auch hier zu unterstützen, empfiehlt es sich, bereits in den Vergütungsrechnungen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, sofern die bzw. der wirtschaftlich berechnigte Zahlungsempfängerin bzw. Zahlungsempfänger den o. g. „besonderen Zahlungsempfängern“ zuzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rainer Mues